

Klagen. Wer wird als denn können unschuldig sein? Und woher wolte doch dieser Politicus einigen grund vñ schein zur beweisung solcher hefftigen Anslag immer auffbringen mögen / wann er auff's Rechenbäncklein gesetzt würde? der Angstschweiß solte ihm wol darüber ausgehn. Und hette sich in alle wege gebürer wolle / das er sich selbst en alhie erinnert der jenigen Legum vnd Gesetze / so in weltlichen vnd Geistlichen Rechten / auch bey andern prophan Scribenten gefunden werden / das nemlichen niemand vnerhörter Sachen geurtheilet oder verdammet werde: Can. nos I. causa 2. q. 1. &c. ex Augustino, & ca. nullum 10. &c. judicantem II. caus. 30. q. 1. Et inauditâ causâ quenquam damnari, æquitatis ratio non patitur. l. i. ff. de requirendis reis. Et qui statuit aliquid parte inauditâ alterâ, æquum licet statuerit, haud æquus fuit. Seneca.

Darnach aber vnd fürs ander / so ist die Unbilligkeit dieser Anslag desto grösser / daß dem Kläger nicht vnberuust sein kan / wie vnd welcher gestalt / sich die vnsrigen auff die Augspurgische Confession je vnd allewegen beruffen haben / das nemlichen / solches keines wegs / aus fleischlichen affecten / vnd mit hindan-

danse-